Bericht der Kommission der Schläflistiftung für 1869

Autor(en): **Mousson, Alb.**

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Verhandlungen der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft = Actes de la Société Helvétique des Sciences Naturelles = Atti della Società Elvetica di Scienze Naturali**

Band (Jahr): **53 (1869)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

VI.

Bericht

der

Kommission der Schläflistiftung

für 1869.

Die letztes Jahr ausgeschriebene Preisfrage, die wissenschaftliche Bearbeitung einer wichtigen Molluskenfamilie verlangend, wurde nicht beantwortet. Da die Kommission indess vermuthen muss, dass ein Hauptgrund für das Ausbleiben jeder Arbeit an der Kürze der Zeit lag, im Vergleich mit den Schwierigkeiten der Aufgabe, hat sie von der ihr durch § 3 der Statuten gegebenen Befugniss Gebrauch gemacht und die gleiche Frage — wie aus der Beilage ersichtlich ist — auf ein zweites Jahr ausgeschrieben.

Die Kommission knüpft jedoch an diese Mittheilung einen Antrag, der ihre Kompetenz überschreitet, auf den sie aber bei dieser nochmaligen Ausschreibung nicht geringes Gewicht legt. In Betracht nämlich, dass die gründliche und vollständige Bearbeitung einer naturhistorischen Familie, welche es auch sein mag, nicht ohne das Studium fremder Sammlungen, nicht ohne die Herbeiziehung litterarischer Hülfsmittel und wirklicher Vergleichungsobjekte, nicht ohne mancherlei

Kosten endlich für die bildliche Darstellung der neuen Arten, durchgeführt werden kann, schien ihr die einfache Preissumme von Fr. 400 unverhältnissmässig gering. Leicht kann es geschehen, dass dem Bearbeiter, nach Deckung der gehabten Auslagen, als Anerkennung für seine wissenschaftlichen Leistungen so zu sagen Nichts übrig bleibt, — was unmöglich in der Absicht irgend eines Preisinstitutes liegen kann. — Desshalb, — statt neben der alten eine zweite neue Preisfrage auszuschreiben, wie es der § 4 der Statuten verlangt, — hat sich die Kommission auf Wiederholung der letztjährigen beschränkt und ersucht nun die allgemeine Gesellschaft um die Ermächtigung:

«Die nächstes Jahr zu vergebende Preissumme von «Fr. 400 mit der diessjährigen zu einem Doppelpreis von «Fr. 800 vereinigen zu dürfen.»

Die Kommission begnügt sich für den Augenblick mit diesem speziellen Antrage, den sie durch obige Gründe für gerechtfertigt hält und welcher in der That nur eine unbedeutende Abweichung von den Statuten enthält. Der allgemeinen Gesellschaft, welche die Statuten selbst aufgestellt hat, steht es vollkommen zu, nöthigenfalls auch einzelne Punkte derselben abzuändern, insofern damit dem Willen des Testators nicht entgegengehandelt wird.

Die Kommission nimmt sich übrigens vor, die allgemeine Frage, warum gleich von Anfang an die Betheiligung an unseren Preisausschreibungen so gering geblieben ist, einer nähern Prüfung zu unterziehen und darauf hin der allgemeinen Gesellschaft die wünschbar erscheinenden Anträge über Abänderungen der Statuten vorzulegen. Gleich von vorneherein wurden die jetzigen Statuten als ein Versuch bezeichnet, der Schläflistiftung einen angemessenen Ausdruck zu geben, ein Versuch, über den die Erfahrung erst entscheiden sollte.

Für den Augenblick, wie gesagt, beschränkt sich die Kommission auf den obigen Antrag und ersucht die allgemeine Gesellschaft, denselben vertrauensvoll genehmigen zu wollen. —

Zürich, den 10. August 1869.

Namens d. Kommission für d. Schläflistiftung:
Alb. Mousson, Professor.

VI a.

Preisfrage der Schläflistiftung,

ausgeschrieben von der schweiz. naturforschenden Gesellschaft vom 1. Juni 1869 auf den 1. Juni 1870.

Da die Preisfrage auf das Jahr 1869 unbeantwortet geblieben ist, wird dieselbe auf gleiche Weise auf das Jahr 1870 übergetragen.

«Die Gesellschaft verlangt die vollständige wissenschaft-«liche Monographie einer der wichtigern Molluskenfamilien, «ausgedehnt sowohl auf die Jetztzeit als auf die geologischen «Epochen, in denen sie auftritt. Neben einer kritischen Auf-«zählung der bereits bekannten Arten, müssen die neuen «Arten vollständig diagnosirt, abgebildet und mit den erstern «verglichen werden. Dabei ist auf die geographische Ver-«breitung, nach den bekannt gewordenen Fundorten, sowie «auf das geologische Vorkommen in der Schichtenfolge sorg-«fältig Rücksicht zu nehmen.»

Den Bewerbern werden folgende §§ der Statuten der Schläflistiftung zur Kenntniss gebracht:

§ 3. Jedes Jahr wird vor dem 1. Juni eine naturwissenschaftliche Preisfrage zur Konkurrenz ausgeschrieben;

für Eingabe der Beantwortung ist die Zeit bis zum 1. Juni des künftigen Jahres festgesetzt. Sind keine oder keine befriedigenden Antworten eingegangen, so wird die Frage nochmals neben der neuen Frage des Jahres für den Termin von einem Jahre ausgeschrieben; es kann dieses auch noch für ein drittes Jahr geschehen.

§ 4. Die als Preis für die Beantwortung der gestellten Frage ausgesetzte Summe kann, nach geschehener Prüfung der eingegangenen Arbeiten, entweder nur einer derselben zuerkannt oder auf zwei vertheilt werden. Der durch Nichtlösung einer Aufgabe verfügbar werdende Betrag fällt an den Fonds zurück und wird zum Kapital geschlagen.

§ 7. Die Arbeiten sind auf die bei ausgeschriebenen Preisfragen übliche Weise ohne Nennung des Verfassers mit einem Motto zu versehen, unter Beilegung eines eben dasselbe Motto auf der Aussenseite tragenden versiegelten Zeddels, in welchem der Name des Verfassers enthalten ist, und dem Präsidenten der Kommission einzusenden.

§ 8. Die prämirten Arbeiten bleiben Eigenthum der Verfasser.

Die Bewerber müssen Schweizer sein. (Test.-Auszug).

Die konkurrirenden Arbeiten sind hiernach bis auf den 1. Juni 1870 an den Unterzeichneten zu Handen der leitenden Kommission in der durch § 7 vorgeschriebenen Weise einzureichen.

Zürich, im Juni 1869.

Namens d. leitenden Kommission d. Schläflistiftung:
Alb. Mousson, Professor.

VI b.

PRIX SCHLÆFLI,

proposé par la société helvétique des sciences naturelles
du 1er Juin 1869 au 1er Juin 1870.

La question pour 1869 n'ayant pas été résolue, est renouvelée en termes identiques pour 1870.

«La Société demande une monographie scientifique et «complète d'une des importantes familles de mollusques, en «étendant le travail aussi bien à l'époque actuelle qu'aux «époques géologiques où cette famille paraît. Après une «énumération critique des espèces connues, il importe de don«ner la diagnose et le dessin de nouvelles espèces et de les «comparer aux premières. On exige en outre qu'il soit soi«gneusement tenu compte de la répartition géographique des «espèces, suivant les localités connues, ainsi que de leur répar«tition géologique dans la série des couches.»

Les §§ suivants, extraits des Statuts sur la fondation Schlæfli, sont portés à la connaissance des concurrents:

§ 3. Chaque année, avant le 1er Juin, est mise au concours une question quelconque du domaine des sciences natu-

relles; le terme pour les réponses est fixé au 1er Juin de l'année suivante. Dans le cas où aucun travail ne serait présenté, ou s'il n'en était présenté aucun qui fût jugé suffisant la même question pourrait être répétée pour une seconde année, à côté de la question nouvelle, et de même aussi pour une troisième année.

§ 4. La somme qui constitue le prix peut, après l'examen des réponses reçues, être ou dévolue à un seul mémoire, ou répartie sur deux. Dans le cas où une question resterait définitivement sans réponse, cette somme retomberait dans le fonds pour être réunie au capital.

§ 7. D'après l'usage ordinaire, les mémoires envoyés au concours ne doivent pas être signés, mais pourvus d'une épigraphe, laquelle doit être répétée dans un billet cacheté contenant le nom de l'auteur; le tout est adressé au Président de la Commission.

§ 8. Les mémoires qui obtiennent le prix restent la propriété de l'auteur.

Les concurrents devront être de la nation suisse (Extr. d. Test.)

Les concurrents sont, conformément à ces §§, invités à remettre leurs mémoires jusqu'au 1erJuin 1870 au soussigné, en suivant le mode indiqué par le § 7.

Zurich, Juin 1869.

Au nom de la Commission pour la fondation Schlæfli:

Alb. Mousson, professeur.